

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *diba*-Institutes für Gewaltprävention und SelbstsicherheitsTraining (Zusatz-AGB)

Zusatz-AGB für *diba*-Trainer/innen sowie *diba*-Lizenzen

Es gilt speziell bei Anmeldungen zu Lizenz-, Trainer- und Institutionstrainer-Ausbildungen sowie zu Trainer-Fort- und Weiterbildungen zusätzlich zu den Punkten 1 - 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Folgendes:

18. Gebühren / Rücktritt

Die vereinbarte Vergütung ist in einer Summe ohne Abzüge bis 3 Wochen vor Beginn des ersten Ausbildungs- Maßnahmentages fällig. Sollte bis 3 Wochen vor Beginn keine Zahlung erfolgt sein, so behält es sich das *diba* Institut vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Darüber hinaus gelten im Einzelfall die schriftlichen Ausführungen gemäß den jeweils aktuellen Anmeldeformularen, sofern darin eine anders lautende Fälligkeit bestimmt wurde.

Bei mehreren Anmeldungen wird in der Reihenfolge des Posteingangs der Anmeldungen eine Liste der möglichen nachrückenden Teilnehmer/innen, zur Nachbesetzung von abgesagten Lehrgangsmeldungen, erstellt.

Bei Rücktritt von der Anmeldung vor der obigen 3-Wochen-Frist, entstehen für den Teilnehmer keine Kosten. Innerhalb der obigen 3-Wochen-Frist werden die Maßnahmenkosten in voller Höhe fällig.

19. Berücksichtigung der Anmeldungen zu Maßnahmen zur Trainer-Aus- und Fortbildung

Die Anmeldungen werden, sofern nicht andere Auswahlkriterien bestimmend sind, bei Postversand nach dem Datum des Posteinganges bei dem *diba*-Institut berücksichtigt. Der Vertrag zwischen dem *diba*-Institut und dem Teilnehmer / Auftraggeber kommt für beide Seiten rechtsverbindlich nach Eingang des Anmeldeformulars und schriftlicher Annahme dieses Vertragsangebotes durch das *diba*-Institut zustande. Sollten mehr Anmeldungen zu einer Ausbildungs- oder Trainingsfortbildungsveranstaltung beim *diba*-Institut eingehen als tatsächlich freie Plätze vorhanden sind, so werden die Personen, deren Anmeldungen nicht berücksichtigt werden konnten, hierüber informiert.

20. Ausbildung zum Lizenz – oder Institutionstrainer

Zum Erwerb der A-, B- oder C-Lizenz ist die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen und praktischen Prüfung erforderlich. Maßgebliche Prüfungskriterien sind die von dem *diba*-Institut aufgestellten Prüfungsrichtlinien, die einen fachtheoretischen und fachpraktischen (Lehrprobe/ praktische Prüfung) Prüfungsteil beinhalten. Ausgenommen davon sind Institutionstrainer/innen, die lediglich am letzten Ausbildungstag eine Vorstellung der angeeigneten Fertigkeiten im *diba*-SelbstsicherheitsTraining abliefern.

Sofern die Ausbildung zum/r A-, B- oder C-Trainer/in erfolgreich absolviert wird, ist der/ die Teilnehmer/in in der Folgezeit berechtigt, unter Benennung der Quellen und Verwendung des Firmenlogos des *diba*-Instituts und Beachtung der Copyright-Bestimmungen, Trainings innerhalb und außerhalb des ihm vom *diba*-Institut zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches seiner Arbeitsstätte, eigenverantwortlich und entgeltlich durchzuführen.

Institutionstrainer/innen sind berechtigt, in ihrer Arbeitsstätte eigenverantwortlich und unentgeltlich Kurse im *diba*-SelbstsicherheitsTraining anzubieten.

21. Qualitätssicherung / Lizenzgebühren

Es ist für A-Lizenz-Trainer/innen und Institutionstrainer/innen spätestens nach zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung bzw. der letzten Fortbildung eine mindestens eintägige weitere Fortbildung zur Aufrechterhaltung der Trainer-Kompetenz und zur Qualitätssicherung zu absolvieren. Gleiches gilt für Institutionstrainer/innen. Hierzu werden vom *diba*-Institut jeweils in der ersten und der zweiten Jahreshälfte Fortbildungen im *diba*-Institut in Rendsburg angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt auf den Internetseiten unter www.diba-institut.de.



Wir machen
Sie persönlich
stark!



**diba - Institut
für Gewaltprävention und
SelbstsicherheitsTraining**

Aalborgstraße 17-19
24768 Rendsburg
Fon: 0 43 31 – 8 96 19
Fax: 0 43 31 – 8 48 50 31
Mail: info@diba-institut.de
Internet: www.diba-institut.de

Sparkasse Mittelholstein
Konto: 4 17 37
BLZ: 214 500 00
Steuer-Nr.: 2801 261 486

Für die B- und C Trainer-Lizenz gilt hierbei ein maximaler Zeitraum zur Aufrechterhaltung der Lizenz von einem Jahr nach Erhalt der Lizenz und/ oder der zuletzt durchgeführten Fortbildung. B- und C- Lizenztrainer werden nach individueller Absprache fort- und weitergebildet. Etwaige Lizenzgebühren werden gesondert vereinbart.

Zur Qualitätssicherung der Trainerbefähigungen werden ab dem 01.01.2011 jährliche Lizenzgebühren für Institutionstrainer/innen und Lizenztrainer/innen erhoben. Ausgebildete Trainer/innen sparen somit einen Betrag an, der in voller Höhe auf die Fortbildungskosten angerechnet wird. Hinweis: Es findet keine evtl. Guthabenverzinsung statt.

Für Institutionstrainer gilt: 60,00 €/ Jahr (inkl. 10,00 € Bearbeitungsgebühren).

Für A-Lizenz-Trainer/innen gilt: 75,00 €/ Jahr (inkl. 10,00 € Bearbeitungsgebühren).

Die vorstehend aufgeführten Lizenzgebühren entsprechen den Beträgen für die vertraglich festgelegten Fortbildungsveranstaltungen für Institutionstrainer/innen in Höhe von 120,00 € alle zwei Jahre und für A-Lizenz-Trainer/innen in Höhe von 150,00 €, ebenfalls alle zwei Jahre.

Entrichten der bzw. die Trainer/innen seine / ihre Trainerlizenzgebühren nicht pünktlich zum oben genannten Termin, so erlöschen nach vierwöchigem Rückstand die Institutionstrainer- bzw. die A-, B-, oder C-Trainer Lizenzen und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten stillschweigend. Bei Nichteinhaltungen hat dies zur Folge, dass sämtliche in *diba*-Kontexten gefertigte Ausarbeitungen, Trainingsunterlagen, wie Trainerhandbücher, der Trainerausweis etc. unaufgefordert zurückgegeben werden müssen. Es erlöschen die Lizenzen und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten stillschweigend.

22. Wirksamkeit und Geltungsbereich der Trainer Lizenzen

Die A-, B- und C-Lizenzinhabern/ -inhaberinnen und Institutionstrainer/innen ist es nicht gestattet so genannte „Multiplikatoren“ und somit Personen zu schulen, zu deren beruflichen Aufgaben es gehört oder deren institutionelle und/ oder soziale Stellung es mit sich bringt, dass sie selbst wiederum Personen gemäß den *diba* -Trainingsinhalten der unten aufgeführten Berufsgruppen, haupt- oder nebenberuflich schulen und ausbilden könnten.

Namentlich und insbesondere gehören zu dem oben ausgeschlossenen Personenkreis:

- Lehrer, Pädagogen, Erzieher und sonstige haupt- und nebenberuflich an Schulen und Ausbildungseinrichtungen tätige Personen.
- Beschäftigte der Justiz, Ämtern, sowie Mitarbeiter/innen in Jobcentern und ARGEN etc.
- Polizisten oder sonstige in Sicherheitsberufen tätige Personen.
- Personal psychiatrischer Einrichtungen

Eine Vereinbarung über die regionale Bindung der A-, B- und C- Trainer Lizenzen bzw. bei Institutionstrainer/innen die zugehörige Institution ist Bestandteil des jeweiligen Ausbildungs- und Lizenzvertrages und wird dort gegebenenfalls gesondert und ausdrücklich als Zusatzvereinbarung aufgeführt.

23. Lizenzverstöße

Nachgewiesene Verstöße gegen die geltenden Lizenzvereinbarungen, in deren jeweils aktueller Fassung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden pauschaliert abgegolten.

Hierbei gilt für

23.1 Institutionstrainer/innen:

Bei gravierenden Verstößen (z.B. kommerzielle Durchführung von Kursen / Trainings) ist eine einmalige, pauschalierte Entschädigungssumme in Höhe von 1.500,-€ zu zahlen. Die Genehmigung zur Ausübung der Institutionstrainer Tätigkeit erlischt umgehend.

23.2 A-Lizenzen:

Beim ersten Lizenzverstoß ist eine einmalige, pauschalierte Entschädigungssumme in Höhe von 3.500,-€ zu zahlen. Die Lizenz erlischt umgehend.

23.3 B- und C-Lizenzen:

Beim ersten nachgewiesenen Lizenzverstoß erlischt umgehend die Lizenz und eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von 5.000,-€ wird sofort fällig

Bei gravierenden Verstößen (z.B. kommerzielle Durchführung von Kursen / Trainings) ist eine einmalige, pauschalierte Entschädigungssumme in Höhe von 1.500,-€ zu zahlen. Die Genehmigung zur Ausübung der Institutionstrainer Tätigkeit erlischt umgehend.
Für TrainerInnen, die als freie MitarbeiterInnen für das *diba*-Institut tätig sind, gelten je nach Qualifikationsstand die Punkte 23.2 oder 23.3.

In diese Lizenzbestimmungen willigt der Lizenznehmer/ freiberuflicher Mitarbeiter mit seiner Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ausdrücklich ein. Eine jeweils gültige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhält der Teilnehmer vor Vertragsunterzeichnung.

24. Preisgestaltungen

Hinsichtlich der Preisgestaltung von Maßnahmen, die durch Lizenz-Trainer/innen in eigener Verantwortung erfolgen, gelten die Preis- und Rabattvorgaben des *diba*-Instituts. Die jeweils gültigen Preise und Rabatte werden gesondert mitgeteilt oder sind fester Bestandteil der Zusatzvereinbarungen.

25. Haftung

Das *diba*-Institut kommt für Schäden jedweder Art nicht auf, die sowohl von Institutionstrainern/innen als auch Lizenztrainern/innen in freier Berufsausübung und Nebentätigkeit außerhalb der Tätigkeit für das *diba*-Institut verursacht worden sind.

*Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen: 11.11.2010
(Vorherige AGB und Zusatz-AGB verlieren ihre Gültigkeit)*

Wir machen
Sie persönlich
stark!

